BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Beilagen

BearbeiterIn

Petra Gruber

WTL2-A-075/035

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhwt@noel.gv.at

Fax: 02842/9025-40631 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 28 42) 9025

Durchwahl Datum

40635 18. 5

18. September 2023

Betrifft

Bezua

Gemeinde Windigsteig, Pflanzenkrankheit "Feuerbrand", Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus "Erwinia amylovora" (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 383 KG Kottschallings, Gemeinde Windigsteig, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft <u>Waidhofen/Thaya</u> wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 383, KG Kottschallings, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die Verordnung tritt mit 18.09.2023 in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 100/2019

§ 4 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung, LGBI. Nr. 17/2021

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

- 3. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
- Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
- 2. Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, z. H. des Bürgermeisters, Kindergartenstraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya

mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

4. Marktgemeinde Vitis, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 16, 3902 Vitis mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis

 NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis

 Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/2, 3830 Waidhofen an der Thaya zur Kenntnis

8. Bezirkspolizeikommando Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/5, 3830 Waidhofen an der Thaya zur Kenntnis

9. Polizeiinspektion Vitis, Hauptplatz 16, 3902 Vitis zur Kenntnis

10. Polizeiinspektion Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/5, 3830 Waidhofen an der Thaya zur Kenntnis

Die Bezirkshauptfrau Mag. iur. H e r z o g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Katastralgemeinde Nr. Katastralgemeinde

21152 Kottschallings

Verwendungszweck: Beilage zur Verordnung WTL2-A-075/035

Druckdatum: 18.09,2023